



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture  
Service de la consommation et affaires vétérinaires  
**Office vétérinaire**

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur  
Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen  
**Veterinäramt**

---

## **Weisung über die Kontrolle und Haltung von bewilligungspflichtigen Wildtieren**

---

### ***Das kantonale Veterinäramt (OVET)***

eingesehen das Bundesgesetz über den Tierschutz (TSchG) vom 16. Dezember 2005 ;  
eingesehen die Eidgenössische Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 ;  
eingesehen die Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren vom 2. Februar 2015 ;  
eingesehen das Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz (AGTSchG) vom 19. Dezember 2014 ;  
eingesehen das Bundesgesetz über die Tierseuchen (Tierseuchengesetz, TSG) vom 1. Juli 1996 ;  
eingesehen die Eidgenössische Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 ;  
eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) vom 6. Oktober 1976 ;  
eingesehen den "Comparis" der Giftschlangen, erstellt von Christian Derwey und Michel Ansermet vom 1. August 2020 ;

*präzisiert :*

#### **Punkt 1** Zweck der Weisung

<sup>1</sup> Diese Weisung soll die Modalitäten der Kontrollen und Begutachtungen regeln und präzisiert die Bedingungen für die Haltung von Wildtieren durch Privatpersonen auf der Grundlage der oben genannten Gesetze und Texte.

<sup>2</sup> Die allgemeinen Bedingungen für die Haltung von Wildtieren sind im Bundestierschutzgesetz, in der Tierschutzverordnung und in der Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren festgelegt.

<sup>3</sup> Die Aufgaben, Lasten und Pflichten der Vollzugsorgane sind im Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz festgelegt.

#### **Punkt 2** Pflicht und Grundprinzip

<sup>1</sup> Als Halter von Wildtieren gilt jede Person, die die Verantwortung für die Tiere übernimmt.

<sup>2</sup> Jeder Halter von bewilligungspflichtigen Wildtieren ist verpflichtet, sich beim kantonalen Veterinäramt zu melden. Bewilligungsgesuche müssen vorgängig mit dem entsprechenden Formular eingereicht und korrekt dokumentiert werden, dies gilt insbesondere für importierte Tiere.

#### **Punkt 3** Kontroll-, Aufsichts- und Vollzugsbehörde

<sup>1</sup> Die Kontroll-, Aufsichts- und Vollzugsbehörde ist das kantonale Veterinäramt

#### **Punkt 4** Organisation von Kontrollen

<sup>1</sup> Die Kontrollen werden vom kantonalen Veterinäramt organisiert und geplant.

<sup>2</sup> Die Delegation der Kontrollen erfolgt im Auftrag des kantonalen Veterinäramtes mittels einer Leistungsvereinbarung.

<sup>3</sup> Die Beauftragten gelten als Vollzugsorgane im Sinne des Ausführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz.

<sup>4</sup> Das Zugangsrecht wird durch das Gesetz zur Ausführung des Tierschutzgesetzes geregelt.

#### **Punkt 5** Ausbildung und Pflichten der Mandatsträger

<sup>1</sup> Das kantonale Veterinäramt überprüft die Ausbildungen der Personen, die für Kontrollen und Begutachtungen im Bereich der Wildtierhaltung beauftragt sind.

<sup>2</sup> Die Vollzugsorgane üben die Befugnisse aus und treffen die Massnahmen, die ihnen vom kantonalen Veterinäramt und im Rahmen des Leistungsvertrages zugewiesen werden.

<sup>3</sup> Die Mandatsträger sind an das Amtsgeheimnis gebunden und vertraglich verpflichtet, die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Aufgaben zu erfüllen.

<sup>4</sup> Der Mandatsträger muss bei Angelegenheiten, die die Familie oder enge Freunde betreffen, in den Ausstand treten.

<sup>5</sup> Jeder Machtmissbrauch ist strafbar und führt zur sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

#### **Punkt 6** Recht und Pflicht zur Meldung

<sup>1</sup> Die Mandatsträger sind verpflichtet, dem kantonalen Veterinäramt unverzüglich jeden Sachverhalt zu melden, der gegen die Tierschutzgesetzgebung zu verstossen scheint, mit Ausnahme von minderschweren Fällen.

#### **Punkt 7** Haltung von giftigen Arten und besonderen Arten

<sup>1</sup> Die Schwierigkeit der Haltung von Giftschlangen wird durch den "Comparis" definiert.

<sup>2</sup> Für neue Halter: In den ersten zwei Jahren ist die Haltung auf 10 Schlangen der Kategorie 1 beschränkt. Die Haltung von Reptilien der Kategorien 2 und 3 sowie die Zucht sind in diesem Zeitraum verboten.

<sup>3</sup> Reptilien der Kategorie 2 dürfen nur gehalten werden, wenn Absatz 2 eingehalten wird und nachdem mindestens zwei Jahre lang Reptilien der Kategorie 1 ohne negatives Gutachten gehalten wurden. Je nach Art ist der Abschluss einer Ad-hoc-Ausbildung (Elapidae) erforderlich.

<sup>4</sup> Arten der Kategorie 3 können aufgenommen werden, nachdem mindestens drei Jahre lang Reptilien der Kategorie 2 ohne negativen Bescheid gehalten wurden.

#### **Punkt 8** Bewilligung

<sup>1</sup> Um eine Bewilligung für die Haltung von Wildtieren zu erhalten, muss der (zukünftige) Halter nachweisen, dass er eine für Dritte ungefährliche Haltung gewährleisten kann und dass seine Einrichtungen den gesetzlichen Vorschriften und den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

<sup>2</sup> Fotografien der Anlagen sind dem kantonalen Veterinäramt zusammen mit dem Antrag auf eine Bewilligung für die Haltung von Tieren, die einer solchen Verpflichtung unterliegen, zu übermitteln.

<sup>3</sup> Jede Änderung, die die erteilte Bewilligung wesentlich verändern könnte, muss dem kantonalen Veterinäramt im Voraus gemeldet werden, insbesondere:

- a) Signifikante Veränderungen in der Haltung (Umzug, Neugestaltung der Gehege usw.);
- b) Beendigung der Haltung.

<sup>4</sup> Am 31. Dezember jedes Jahres sind die Halter von bewilligungspflichtigen Tieren verpflichtet, dem kantonalen Veterinäramt das vollständige Register zuzustellen, insbesondere mit Angabe :

- a) Vollständige Adressen der neuen Halter für Abtretungen.
- b) Vollständige Adressen der Lieferanten bei Neuanschaffungen.

<sup>5</sup> Für den Erwerb/die Einfuhr von Tieren, die einer solchen Verpflichtung unterliegen, wird nach den üblichen Überprüfungen (Einrichtungen und Qualifikation des Tierhalters) eine provisorische Bewilligung erteilt. Die definitive Bewilligung wird erteilt, sobald die Tiere untergebracht und die Einrichtungen vom Veterinäramt kontrolliert worden sind.

### **Punkt 9** Mitteilung von Bewilligungen

1 Das kantonale Veterinäramt teilt die Bewilligungen für bewilligungspflichtige Wildtiere mit :

- a) An die Gemeindeverwaltungen.
- b) Den kantonalen, städtischen und interkommunalen Polizeien.

### **Punkt 10** Pflichten der Halter von giftigen oder angreifenden Tieren und/oder Bewilligungspflichtig

<sup>1</sup> Der Tierhalter muss alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass ein Gehege von Dritten oder einer unqualifizierten Person geöffnet wird. Er muss alle üblichen Vorsichtsmassnahmen treffen, um ein unkontrolliertes Verlassen seiner Tiere, der Gehege und des Raumes, in dem sie gehalten werden, zu verhindern.

<sup>2</sup> Ein Protokoll für den Fall einer Vergiftung muss an der Aussenseite des Raumes angebracht werden. Das Protokoll muss dem kantonalen Veterinäramt zusammen mit dem Antrag auf eine Bewilligung für die Haltung von Gifttieren übermittelt werden.

<sup>3</sup> Tiere, deren Haltung bewilligungspflichtig ist, dürfen nur dann an einen Erwerber abgegeben werden, wenn dieser eine gültige Bewilligung für die Haltung vorlegt.

### **Punkt 11** Mindestalter der Halter

<sup>1</sup> Nach den Bestimmungen in der Tierschutzverordnung (Art. 110) ist es verboten, Tiere an Personen unter 16 Jahren ohne ausdrückliche Erlaubnis des elterlichen Sorgeberechtigten zu verkaufen oder abzugeben.

<sup>2</sup> Die Haltung von giftigen oder aggressiven Tieren kann je nach Kategorie (Comparis), zu der eine Schlange gehört, dem Alter des Halters und der allgemeinen Situation verweigert werden.

### **Punkt 12** Gehege

<sup>1</sup> Die Gehege müssen den gesetzlichen Vorschriften der Tierschutzverordnung entsprechen.

<sup>2</sup> Bei der Haltung von giftigen oder angreifenden Tieren in Wohnräumen müssen die Glasscheiben aus Verbundglas bestehen und die Gehege mit Schlössern versehen sein. In verschlossenen Räumen, die speziell für die Haltung von giftigen oder angreifenden Tieren bestimmt sind, reicht ein Glasgehege mit Schloss aus.

<sup>3</sup> Plexiglasscheiben sollten nicht verwendet werden.

<sup>4</sup> In Gehegen, in denen giftige Tiere gehalten werden, müssen folgende Angaben vermerkt werden:

- a) Der lateinische Name der Art und der Gattung;
- b) die Anzahl der im Gehege gehaltenen Tiere;
- c) Sicherheitskryptogramme;
- d) das artspezifische Giftprotokoll, sofern vorhanden;

<sup>5</sup> Die Fenster von Räumen, in denen giftige oder aggressive Tiere gehalten werden, müssen mit Fliegengittern oder anderen Materialien ausgestattet sein, die das Entweichen eines Tieres verhindern. Zugänge zu Kanälen oder anderen Abflussrohren müssen für Tiere unzugänglich sein.

### **Punkt 13** Transport und Handhabung

<sup>1</sup> Der Tierhalter ist verpflichtet, seine Tiere unter Berücksichtigung aller erforderlichen Sicherheitsmassnahmen und unter Einhaltung des Tierschutzes zu transportieren. Er muss auch in der Lage sein, bei einer Polizeikontrolle eine gültige Bewilligung für die Arten vorzuweisen, die einer solchen Verpflichtung unterliegen.

<sup>2</sup> Der Transport von giftigen Arten muss mit der richtigen Ausrüstung erfolgen, und zwar:

- a) In einem doppelten Behälter (Beutel oder Schachtel);

<sup>3</sup> Gefahrenkryptogramme und der Hinweis auf die Giftigkeit müssen auf den Transportbehältern stehen;

<sup>4</sup> Die lateinischen Kennzeichnungen der Tiere müssen auf den Boxen stehen oder zur Verfügung stehen;

<sup>5</sup> Der Tierhalter muss über Hilfsmittel für die Handhabung beim Transport verfügen.

**Punkt 14** Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Übergangsgesuche und noch nicht abgeschlossene Fälle unterliegen dieser Richtlinie vorbehaltlich des Absatzes 2.

<sup>2</sup> Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin beurteilt die Anträge anhand von Kriterien wie Ausbildung, Erfahrung und Vorgeschichte der Antragstellerinnen und Antragsteller.

**Punkt 15** Verwaltungsverfahren und Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Die Vorschriften für das Verwaltungsverfahren und die Strafbestimmungen sind in den Artikeln 46 ff. des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Tierschutz (AGTSchG) enthalten.

Sitten, den 11. April 2024

**Eric Kirchmeier**

Kantonstierarzt